Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 **Ausgegeben Danzig, den 11. Oktober** **1924**

113 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902. Vom 21. 8. 1924.

§ 1.

Dem Beitritt der Freien Stadt Danzig zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902 wird zugestimmt.

§ 2.

Der Beitritt der Freien Stadt Danzig ist mit dem 30. Dezember 1921 wirksam geworden.

Das Abkommen ist in dem Deutschen Reichsgesetzblatt vom Jahre 1906 Seite 89 veröffentlicht.

Das zur Ausführung dieses Abkommens ergangene Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 ist im Reichsgesetzblatt für das Jahr 1908 Seite 317 ff. veröffentlicht. Da die Veröffentlichung mithin vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigt sich ein erneuter Abdruck.

Danzig, den 21. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Krause.

114 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91). Vom 3. 10. 1924.

Einziger Artikel.

In § 18 wird das Wort „November" durch das Wort „Oktober", ferner das Wort „vierfachen" durch das Wort „achtfachen", das Wort „dreifachen" durch das Wort „sechsfachen" ersetzt.

Dem Paragraphen wird folgender 3. Absatz zugefügt:

„Bei Berechnung der Höhe der Winterbeihilfe bleiben die in den §§ 15 Absatz 2 und 17 bestimmten Höchstgrenzen außer Betracht."

Danzig, den 3. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 10. 1924).

115 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 760). Vom 3. 10. 1924.

Artikel I.

Die Verordnung zur Anpassung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. Juni 1923 (Reisekostengesetz) an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 5. November 1923 (Gesetzbl. S. 1192) wird aufgehoben.

Artikel II.

An Stelle des § 2 des Reisekostengesetzes tritt folgender neuer § 2:

(1) Die Tagegelder werden nach 5 Stufen bemessen. Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommensgesetz vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1921 S. 249) in der Neufassung des Gesetzes über eine 21. Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 14. März 1924 (Gesetzbl. S. 49) aufgeführten Beamten:

	die Beamten mit festen Grundgehaltssätzen in Gruppe	Mindestgrundgehaltssätzen in Gruppe	Einzelgehältern in Gruppe
zur Stufe I	1— 5	—	—
„ „ II	6— 8	—	—
„ „ III	9—12	1 und 2	—
„ „ IV	13	—	I—III
„ „ V			IV und V und nebenamtliche Senatoren

(2) Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten:

a) der Stufe I . . . . 6 Gulden
b) „ „ II . . . . 8 „
c) „ „ III . . . . 10 „
d) „ „ IV . . . . 13 „
e) „ „ V . . . . 15 „

(3) Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden $^3/_{10}$, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden $^5/_{10}$ des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als achtstündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als $^5/_{10}$ des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

(5) Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

(6) Für Versetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld.

Artikel III.

Im § 3 (1) des Reisekostengesetzes kommen die Worte:

„im § 2 Absatz 1 vorgesehenen“

in Fortfall.

Artikel IV.

Im § 4 (4) des Reisekostengesetzes ist statt der Worte „20 Mark“ „0,25 Gulden“ zu setzen.

Artikel V.

Im § 15 des Reisekostengesetzes wird der Absatz (2) gestrichen.

Die Absätze (3) und (4) werden Absätze (2) und (3).

In Absatz 4 treten an Stelle der Worte „Absätze 1—3“ die Worte „Absätze 1—2“.

Artikel VI.

Der Senat wird ermächtigt, den nach Maßgabe dieses Gesetzes geänderten Text des Reisekostengesetzes im ganzen neu zu veröffentlichen.

Danzig, den 3. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Ziehm.

116

Bekanntmachung

betreffend die Einführung der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 1. 10. 1924.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz betr. eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung der Evangelischen Landeskirche vom 7. 6. 1921 — Ges.=Bl. S. 61 — sowie auf den Beschluß der in Gemäßheit des Artikels II dieses Gesetzes gebildeten Danziger Kirchenversammlung vom 16. Juli 1924 — Ges.=Bl. S. 289 — wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Einziger Paragraph.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß hat das Inkrafttreten der Verfassung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig auf den 1. Oktober 1924, mithin auf den gleichen Termin wie für das preußische Gebiet der Kirche, festgesetzt. Damit sind die im Gesetzblatt 1924 Seite 289—335 abgedruckten Gesetze, nämlich die Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, das kirchliche Gemeindewahlgesetz, das Kirchengesetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode und das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, sowie die ebenda abgedruckte Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in der Freien Stadt Danzig, welche unter dem 16. September 1924 erlassen ist, am 1. Oktober 1924 in Kraft getreten.

Im Artikel I der erwähnten Verordnung ist das Datum des 1. Oktober 1924 an der freigelassenen Stelle einzusetzen. (Gesetzblatt Seite 333).

Danzig, den 1. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

117

Verordnung

über die Verdienst= und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 3. 10. 1924.

Auf Grund des § 165 a der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 4000 Gulden jährlich festgesetzt.

Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden maßgebende Einkommensgrenze.

Für die Verdienst- und Einkommensgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen,- Kinderzuschläge) nicht angerechnet.

§ 2.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er 10 Gulden für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit den sich aus § 180 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) ergebenden Einschränkungen mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 18. Oktober 1924 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Danzig, den 3. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.